



Stadt Leverkusen

Bürgerantrag Nr. 2022/1608

Der Oberbürgermeister

V01-011-12-11-go

Dezernat/Fachbereich/AZ

15.07.2022

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	12.09.2022	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Umwidmung von zwei Parkflächen in Parkverbotsflächen auf der Wupperstraße

- Bürgerantrag vom 02.06.2022

- Stellungnahme der Verwaltung vom 15.07.2022

363-01-js
Jan Schwarzenthal
Tel. 363 11

15.07.2022

01

- über Frau Beigeordnete Deppe	gez. Deppe
- über Herrn Stadtkämmerer Molitor	gez. Molitor
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath	gez. Richrath

**Umwidmung von zwei Parkflächen in Parkverbotsflächen auf der Wupperstraße
- Bürgerantrag vom 02.06.2022
- Nr. 2022/1608**

Bei der angesprochenen Grundstücksausfahrt handelt sich um eine sehr breite private Grundstückszufahrt, bei welcher die Sichtverhältnisse vergleichsweise gut sind. Wenn man diese Situation dann allerdings als Maßstab für andere Ein- und Ausfahrten, Einmündungen etc. nehmen würde, müssten an vielen Stellen im Stadtgebiet ebenfalls Parkplätze, Bäume und andere Einbauten entfernt werden.

Weiterhin ist das Ein- und Anfahren aus einem Grundstück unter anderem über einen abgesenkten Bordstein hinweg durch § 10 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geregelt. § 10 Satz 1-6 der StVO besagt, dass wer aus einem Grundstück unter anderem über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren will, sich dabei so zu verhalten hat, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmender ausgeschlossen ist. Weiter ist zu beachten, dass sich der Ausfahrende bei schlechten Sichtverhältnissen einweisen lassen oder sich zentimeterweise in den Verkehrsraum hineintasten muss, damit andere nach dem Grundsatz der doppelten Sicherung darauf reagieren können.

Bei einer Ortsbesichtigung wurde jedoch festgestellt, dass eine Ausfahrt auf die Wupperstraße, auch im Vergleich zu anderen Ausfahrtsituationen im Stadtgebiet bei gleicher oder sogar höherer Verkehrsbelastung, problemlos möglich ist, sodass eine Wegnahme von zwei Parkflächen unter Beachtung des in Rheindorf-Süd teilweise herrschenden Parkdrucks, nicht gerechtfertigt erscheint.

Der Anlage 2 des Bürgerantrages sind Hinweise in Bezug auf das Parken vor bzw. angrenzend zu Grundstückszufahrten zu entnehmen. Da es sich im Bereich der Wupperstraße um baulich angelegte Parkbuchten handelt, findet diese Regelung keine Anwendung. Diese bezieht sich vielmehr auf das Parken am rechten Fahrbahnrand, insofern keine Verkehrszeichen das Parken regeln bzw. keine Parkflächen entlang der Straße markiert oder baulich angelegt sind.

In Bezug auf den beabsichtigten zweiten Verkehrsspiegel ist nach Rücksprache mit den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR (TBL) die von der Petentin genannte Stellungnahme zum Antrag Ackerweg / Ecke Am Vogelsang auch auf die Grundstückszufahrt zur Wupperstraße 62-78 anzuwenden. Der Stellungnahme ist unter anderem zu

entnehmen, dass ein Verkehrsspiegel durch seine konkave Wölbung nur ein ungenaues, verkleinertes Bild des Verkehrsflusses wiedergibt und es damit zu Fehleinschätzungen durch den Verkehrsteilnehmenden kommen kann. Folglich wird eine falsche Sicherheit vorgetäuscht. Die tatsächliche Entfernung und die Geschwindigkeit der anderen Verkehrsteilnehmenden können anhand des Spiegelbildes nicht genau eingeschätzt werden. Diese Annahme wird im vorliegenden Bürgerantrag von der Petentin bestätigt. So wird wiedergegeben, dass es beim Verlassen der Grundstückszufahrt im Zusammenhang mit dem aktuell installierten Verkehrsspiegel bereits zu brenzligen Situationen gekommen ist. Daher wird von Seiten des Fachbereiches Ordnung und Straßenverkehr empfohlen, aus Sicht der Verkehrssicherheit den aktuell vorhandenen Verkehrsspiegel zurückbauen zu lassen.

Aufgrund der obigen Ausführungen kann einer Umwidmung der Parkflächen sowie einem zusätzlichen Verkehrsspiegel seitens der Verwaltung nicht zugestimmt werden.

Ordnung und Straßenverkehr in Verbindung mit Tiefbau und Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR